

Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss
Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 26.01.2017
Sitzung Nummer:	31 (KVPA/31/2017)
Sitzungsdauer:	15:30 - 17:53 Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungsraum "Osterburg"

Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Gabriela Grimm
Protokollführung

Anwesend:

Vorsitz

Herr Carsten Wulfänger

Mitglieder

Frau Dr. Helga Paschke

Herr Nico Schulz

Frau Annemarie Theil

Herr Eike Trumpf

Stellvertreter

Herr Arnold Bausemer

Herr Marcus Schreiber

Vertretung für Herrn Frank Wiese

Vertretung für Herrn Wolfgang Kühnel

von der Verwaltung

Frau Dr. Ulrike Bergmann

Herr Dr. Denis Gruber

Frau Susanne Hoppe

Frau Anja Krüger

Frau Dr. Nadine Lorenz

Herr Dirk Michaelis

Herr Sebastian Stoll

Gäste

Frau Caroline Bechtolsheim

Herr Manfred Dohme

Herr Hendrik Galster

Madlen Gose

Herr Steffen Kunert

Herr Norman Mattke

Frau Annett Schröder

Frau Gesine Seidel

Rechtsanwältin der Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
(GGSC) Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH

Geschäftsführerin ALS Dienstleistungsgesellschaft
mbH

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Firma Cont-Trans

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH

Abwesend:

Mitglieder

Herr Wolfgang Kühnel

Herr Frank Wiese

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 30. Sitzung des KVPA vom 01.12.2016
- 6 Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses der 30. Sitzung des KVPA vom 01.12.2016
- 7 Sachstandsbericht zur "Gelben Tonne"
- 7.1 Sachstandsbericht zur "Gelben Tonne"
- 7.2 Vorstellung des Gutachtens
- 7.3 Weitere Informationen
- 8 Ausführungen zur Fördermittelbeantragung Programme STARK III und STARK V
- 9 Erläuterungen zur Schülerbeförderungssatzung
- 10 Aufhebung von Beschlüssen, Übertragung einer Aufgabe und Legitimation zur Zustimmung zur Auflösung des Regionalvereins Altmark e.V.
Vorlage: 331/2017
- 11 Stellungnahme des Landkreises zur überörtlichen Prüfung des Landkreises Stendal mit dem Schwerpunkt "Organisation und Durchführung der Abfallwirtschaft im Landkreis Stendal"
Vorlage: 332/2017
- 12 Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal
Vorlage: 333/2017
- 13 Anfragen und Anregungen

Protokoll

zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Der Landrat eröffnet um 15.30 Uhr die 31. Sitzung des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit

Der Landrat stellt fest:

- die Einberufung zur Sitzung des KVPA erfolgte frist- und ordnungsgemäß am 13. Januar 2017,
- der KVPA ist beschlussfähig; es sind 6 Mitglieder des KVPA + der Landrat anwesend. Herr Kühnel wird durch Herrn Schreiber vertreten und Herr Wiese durch Herrn Bausemer (siehe auch Seite 1 Anwesenheitsliste).

zu TOP 3 **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Zur Tagesordnung hat Frau Dr. Paschke zum TOP 7 (Sachstandsbericht zur „Gelben Tonne“) eine Frage: Kann ich davon ausgehen, dass unter diesem Tagesordnungspunkt alles gefasst ist; sowohl das Gutachten als auch unser Antrag aus der letzten Sitzung des Kreistages? Ich war irritiert, weil es in der Einladung zum Ausschuss für Ordnung und Umwelt zur Thematik einen TOP 7, 7.1 und 7.2 gibt mit der Vorstellung des Gutachtens etc. Bei der Tagesordnung des KVPA ist es hier nicht. Umfasst dieser Tagesordnungspunkt im Sachstandsbericht zur „Gelben Tonne“ das Gutachten und die erste Diskussion zu unserem Antrag?

Der Landrat antwortet, wir wollten es vom Ablauf her so händeln wie in der Tagesordnung des Ordnungs/Umwelt-Ausschusses mit den Tagesordnungspunkten 7.1, 7.2. und 7.3. Der Antrag der LINKEN wird unter diesem TOP mitbehandelt.

Es gibt durch den KVPA keine weiteren Wortmeldungen.

Der Landrat stellt sodann die Tagesordnung mit den o. g. Hinweisen fest.

zu TOP 4 **Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

zu TOP 5 **Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 30. Sitzung des KVPA vom 01.12.2016**

Der Landrat bemerkt, dass keine Einwende zur Niederschrift vorliegen.

Frau Dr. Paschke bezieht sich auf die Seite 10 der Niederschrift. Ich hatte in der letzten Sitzung angefragt, ob ich die Verlängerungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung mit dem DSD erhalten kann? Die Antwort des Landrates war, dass man einen Weg finden wird. Muss ich jetzt davon ausgehen, dass nur Frau Seidel nach mehrfacher Anfrage die Abstimmungsvereinbarung und Verlängerungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der DSD GmbH bekommen hat oder sind die Dokumente allen zur Verfügung gestellt worden?

Der Landrat antwortet, dass die Dokumente nur Frau Seidel erhalten hat. Nun möchten Sie die Dokumente ebenfalls erhalten?

Frau Dr. Paschke antwortet, dass es ihr nicht darum geht. Es ist wichtig, dass alle auf einem gleichen Informationsstand sind und die Mitglieder die genannten Dokumente zur Verfügung gestellt bekommen.

Der Landrat hinterfragt, ob gemeint ist, dass alle Kreistagsmitglieder die Dokumente erhalten sollen?

Frau Dr. Paschke antwortet, zumindest die Mitglieder der Ausschüsse, die dieses Thema behandeln.

Frau Theil ergänzt, dass ist der KVPA und die Mitglieder des Fachausschusses.

Der Landrat bemerkt, wenn es an Frau Seidel herausgegeben worden ist, spricht nichts dagegen, die Dokumente auch den anderen Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Es wird zeitnah erfolgen.

Frau Dr. Paschke geht noch einmal auf die Seite 10 der Niederschrift der letzten Sitzung ein. Sie sagt an den Landrat gerichtet, Sie hatten in der Sitzung informiert, dass ab 2018 nicht mehr DSD Deutschland der Systembetreiber sein wird, sondern der neue Vertragspartner Landbell ist. Dort haben Sie nach meiner Erinnerung, die ich mir so auch aufgeschrieben habe, die Bemerkung gemacht, dass neu vergeben wird und dass die Entsorgung dann nicht mehr über Cont-Trans läuft.

Der Landrat äußert, dass er so etwas gar nicht sagen kann.

Frau Dr. Paschke: Das meinte ich auch. Haben wir noch die Tonbandaufnahme von dieser Sitzung? Ich sage es deshalb, weil ein Kreistagsmitglied herumläuft und erzählt, der Landrat und ich werden sowieso verhindern, dass Cont-Trans den Auftrag erneut bekommt. Und da habe ich mich erinnert, dass Sie diesbezüglich irgendetwas im Kreisausschuss gesagt haben. Wenn es nicht auf dem Tonband ist und Sie sagen, nein, dem ist nicht so, weil es sowieso öffentlich aufgeschrieben wird und Sie es deswegen nicht wissen, dann ist es o. k.

Der Landrat antwortet, dass es so ist. Wir haben keinen Einfluss auf die Vergabe. Die Leistung wird von Landbell nach bestimmten Kriterien ausgeschrieben. Den Einfluss, den wir haben ist, im Vorgriff mit Landbell über diese Abstimmungsvereinbarung zu reden und über die uns zur Verfügung gestellte Ausschreibung rüber zu schauen.

Es bestehen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Landrat stellt sodann den öffentlichen Teil der Niederschrift der 30. Sitzung des KVPA vom 01.12.2016 fest.

zu TOP 6 Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses der 30. Sitzung des KVPA vom 01.12.2016

Der Landrat gibt folgenden in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschluss der 30. Sitzung des KVPA vom 01.12.2016 bekannt:

Drucksache Nr. 326/2016 - Personalangelegenheit: Unbefristete Einstellung einer Sachbearbeiterin technische Bauaufsicht: „Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss beschließt, im Einvernehmen mit dem Landrat gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 25.09.2014 die ausgeschriebene Stelle „Sachbearbeiter/in technische Bauaufsicht“ mit Frau Stefanie Bähre voraussichtlich ab 01.01.2017 unbefristet zu besetzen und sie in die Vergütungsgruppe IVa/III Fallgruppe 1c des Tarifvertrages für technische Angestellte, dies entspricht der Entgeltgruppe 11 TVöD, einzugruppieren.“

zu TOP 7 Sachstandsbericht zur "Gelben Tonne"

zu TOP Sachstandsbericht zur "Gelben Tonne" 7.1

Herr Dr. Gruber geht darauf ein, dass es den Antrag der LINKEN „Konsequenzen aus der Akteneinsicht“ in der letzten Sitzung des Kreistages gegeben hat. Er will berichten, was seitdem geschehen und wie der Sachstand ist. Dies erfolgt anhand einer PowerPoint-Präsentation (siehe Anlage).

Am 14.12.2016 erfolgte hier im Hause ein Gespräch mit dem Landesverwaltungsamt und dem Landesamt für Umweltschutz (LAU). Inhaltlich ging es um folgende Themenschwerpunkte:

- Fragen der tatsächlich aufgestellten Tonnen und Container
 - Entsorgung fehlbefüllter Tonnen
 - Verfahrensweise beim Abzug mehrfach fehlbefüllter Tonnen
 - Kostenerhebungen bei der Stellung von Zweittonnen, Umtausch von Tonnen sowie Ersatz von Tonnen
 - Abschlüsse externer Verträge (Wohnungsgesellschaften und-genossenschaften)
 - Einhaltung einer flächendeckenden unentgeltlichen Rücknahme von Verkaufsverpackungen
 - vertraglich verankerte Weisungsrechte sowie Zuständigkeiten des Landkreises Stendal
- * Weisungsmöglichkeiten (Verständigung darüber, dass sich der Landkreis als Vertragspartei auf die Abstimmungsvereinbarung gegenüber dem DSD beruft und weiterhin, wie bereits erfolgt, Verstöße gegen Vertragsin-

halte meldet; alles andere obliegt dem Landesamt für Umweltschutz als Aufsichtsbehörde und dem Landesverwaltungsamt als oberer Behörde)

Daraufhin erging am 28.12.2016 seitens des LAU eine Weisung gegenüber DSD mit 5 Nebenbestimmungen und einer Kostenlastenentscheidung. Die Veranlassung war hierbei, DSD darüber zu informieren, dass das Rücknahmesystem kostenlos ist, da ja der Bürger bereits beim Einkauf der Verkaufsverpackung dafür bezahlt hat. Das LAU ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht die zuständige Behörde für den Vollzug der Verpackungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt (rechtliche Würdigung).

Am 17. Januar 2017 hat ein Gespräch mit Cont-Trans stattgefunden. Dort ging es inhaltlich um folgende Punkte:

- Fragen der tatsächlich aufgestellten Tonnen und Container
- Entsorgung fehlbefüllter Tonnen
- Verfahrensweise beim Abzug mehrfach fehlbefüllter Tonnen
- Kostenerhebungen bei der Stellung von Zweittonnen, Umtausch von Tonnen sowie Ersatz von Tonnen
- Abschlüsse externer Verträge (Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften)
- Einhaltung einer flächendeckenden unentgeltlichen Rücknahme von Verkaufsverpackungen
- Verfahrensweise bei Neubereitstellungen (gänzlich neue Anschlussobjekte) sowie bei Umzügen (Mitnahme der Behälter oder Verbleib am Grundstück)
- Verfahrensweise bei fehlendem oder mangelhaftem Winterdienst (Nachentsorgung)
- Beschilderung von zur Entsorgung genutzten Verkehrswegen
- Zustand (Straßenzustand, Bewuchs) von zur Entsorgung genutzten Verkehrswegen
- Berufsgenossenschaftliche- und unfallverhütungskonforme Nutzung von zur Entsorgung genutzten Verkehrswegen

Am 24. Januar 2017 hatten wir das Gespräch mit Landbell. Es war das erste Orientierungsgespräch hinsichtlich der Verlängerungsvereinbarung über die Abstimmungsvereinbarung, die im Laufe dieses Jahres mit dem neuen Systembetreiber Landbell geschlossen werden muss. Hier hatten wir ebenfalls unsere Punkte in das Gespräch mit eingebracht. Wir haben uns verständigt, dass zeitnah ein Folgegespräch stattfinden wird.

Inhaltlich ging es bei diesem Gespräch um folgende Punkte:

- Behältergestaltung je Haushalt
- ausreichendes Behältervolumina: a) Verkürzung des bestehenden Entsorgungsrhythmus; b) Aufstellung weiterer Behälter
- Verfahrensweise: Mehrbedarf geltend machen
- Umgang mit transparenten Säcken als Beistellung im Falle temporären Mehrbedarfs
- Verfahrensweise bei mehrfach fehlbefüllten Behältern (Mängelscheinverfahren, Entleerung der Behälter)
- Verfahrensweise bei zeitweiligem Ausschluss (Information der Endverbraucher und des öRE, Dauer)
- Verständigung über „erheblichen“ Fehlwurfanteil (z. B. bei Selbstanlieferungen an Recyclinghöfen)
- Verfahrensweise bei Neubereitstellungen (gänzlich neue Anschlussobjekte) sowie bei Umzügen (Mitnahme der Behälter oder Verbleib am Grundstück)
- Verfahrensweise bei fehlendem oder mangelhaftem Winterdienst (Nachentsorgung)
- Befahrungsproblematik (Berufsgenossenschaften-Vorschriften, Straßenverkehrsrecht)
- Umgang mit dem Pilotprojekt „Unterflursystem“ – Entsorgung

Zeitfolge der Informationen und weitere Gespräche in naher Zukunft:

- Informationen im KVPA am 26.01.2017 und Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz am 31.01.2017
- Gespräch mit Berufsgenossenschaft, 31.01.2017
- Gespräch mit DSD, 02.02.2017

zu TOP Vorstellung des Gutachtens

7.2

Frau von Bechtolsheim vom Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll. aus Berlin (GGSC): Wir haben uns in dem Gutachten mit der Frage befasst, wie die Verteilung der Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Landkreis und dem Systembetreiber bei der LVP-Entsorgung ist. Dabei wurde ein besonderer Schwerpunkt auch darauf gelegt, uns die Abstimmungsvereinbarung noch einmal anzugucken. In einem vorangestellten Teil haben wir die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung beleuchtet, wie sie sich nach den gesetzlichen Regelungen der Verpackungsverordnung darstellt. Die Verpackungsverordnung ist ja extra ergangen, um die Tätigkeit des Systembetreibers zu regeln. Wir haben hier mit einem privatwirtschaftlichem Entsorgungssystem zu tun haben, das neben dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger gestellt wurde. Die Kardinalpflicht des Systembetreibers findet sich im § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung. Und da heißt es, dass die Systeme eine flächendeckende unentgeltliche Abholung der Verkaufsverpackungen und der Verwertung sicherstellen müssen. Von irgendwelchen Verpflichtungen der Landkreise ist in dem Zusammenhang nicht die Rede, sondern dass ist die zentrale Entsorgungs- und Handlungspflicht, die die Systembetreiber trifft. Im § 6 Absatz 4 der Verordnung wird gesagt, dass der Systembetreiber auf die Interessen der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger Rücksicht nehmen muss und dass zu diesem Zweck zwischen diesen beiden Partnern auch eine Abstimmungsvereinbarung geschlossen werden soll. In der Verpackungsverordnung wird des Weiteren ausgeführt, dass die Systembetreiber sich an den Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und der Abfallberatung beteiligen. Dazu werden in der Abstimmungsvereinbarung nähere Regelungen getroffen. Der einzige Aspekt, wo der Landkreis im Tätigkeitsbereich des Systembetreibers tatsächlich aktiv wird, ist die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung, weil er über den Kontakt zum Bürger verfügt. Das sind im ganz groben die Pflichten, die sich aus der Verpackungsverordnung darstellen.

Die flächendeckende und unentgeltliche Abholung und Entsorgung der Verpackungen, hier der Leichtverpackungen, ist dann auch die zwingende Voraussetzung für die Systemfeststellung durch die zuständige Behörde und werden damit in die Lage versetzt, die Lizenzentgelte zu erheben. Wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, kann die Feststellungsbehörde, in diesem Fall das LAU, die Feststellung widerrufen. Das wird ausdrücklich in der Verpackungsverordnung im § 6 Absatz 5 und 6 festgestellt und ist das gesetzliche Gerüst, in dem wir uns bewegen. Dagegen ist ja der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger, sprich der Landkreis, für die Entsorgung der ihm überlassungspflichtigen Abfälle zuständig bzw. es gibt Überlassungspflichten. Überlassungspflichten gibt es an die LVP nicht. Im § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz wird gesagt, dass der öRE für die ihm überlassenen Abfälle, die in seinem Zuständigkeitsbereich fallen, zuständig ist. In einer Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass das LAU als zuständige technische Fachbehörde für alle im Zusammenhang mit der Systemfeststellung relevanten Sachverhalte zu sorgen hat und die Überwachungsfunktion ausübt. Deswegen ist auch das Gespräch mit dem LAU geführt worden.

Wenn man sich mit den beiden Voraussetzungen aus den § 6 Absatz 3 etwas näher befasst, ist von Interesse, was eine Flächendeckung ist. Was versteht die Verordnung unter Flächendeckung? Es bedeutet, dass jeder private Endverbraucher die Möglichkeit haben muss, die bei ihm anfallenden Leichtverpackungen dem Systembetreiber zu übergeben. Das ist hier im Verhältnis zwischen Landkreis und dem Systembetreiber in einer Abstimmungsvereinbarung konkretisiert worden. Es ist eine sogen. Systembeschreibung, auf die sich die beiden Parteien verständigen. Man stimmt ab, wie das System der LVP-Entsorgung im Landkreis Stendal aussehen soll. Das ist in allen Landkreisen der Bundesrepublik so. Im Jahre 2015 wurde die behältergestützte Erfassung neu eingeführt. Deswegen hat man auch Aussagen in der Abstimmungsvereinbarung dazu getroffen, in welchem Umfang man sich die Behältervolumina vorstellt. Es wird gesagt, dass pro Haushalt als ein Element der privaten Endverbraucher ausreichend 240 l-Volumen zur Verfügung zu stellen ist. Das ist die eine Aussage. Eine Verständigung auf eine bestimmte Behälterzahl ist ebenfalls enthalten. Es gibt aber jenseits der privaten Haushalte in der Verpackungsverordnung ausdrückliche Vorgaben zu sogenannten vergleichbaren anderen Anfallstellen, die als private Endverbraucher bezeichnet werden, die auch die Möglichkeit erhalten müssen, ihre Leichtverpackungen dem System zu übergeben. Zu diesen vergleichbaren Anfallstellen werden in der Verpackungsverordnung ausdrücklich Beispiele genannt. Das sind z. B. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Krankenhäuser, Verwaltungen, Kasernen etc. Es sind aber auch Handwerksbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe. Bei diesen Akteuren sind es solche, die nicht mehr als 1.100 Liter-MGB benötigen. Nicht darunter fällt der Handel. Dazu trifft die Systembeschreibung keine näheren Aussagen oder nicht so detailliert, wie für die LVP-Abfälle aus Haushaltungen, sondern da hat man gesagt, das Gewerbe meldet sich, und es wird dann versorgt.

Flächendeckende Entsorgung bedeutet, dass das System im Einzugsgebiet in ausreichender Weise zu gewährleisten hat, dass die LVP-Verpackungen, die bei einem Haushalt oder als privater Endverbraucher gewertet anfallen, überlassen werden. So stellt sich das die Verordnung vor. Die Verbraucher haben das beim Kauf der Produkte

bezahlt. Dementsprechend können sie die bei ihm anfallenden Verpackungen dann auch wieder abgeben. Da gibt es keine Obergrenzen oder Volumenzuordnungen, sondern das, was da ist, muss man auch loswerden können.

In der Abstimmungsvereinbarung hat man sich darüber hinaus auch verständigt, dass wechselseitig Informationen ausgetauscht werden. Zum einen, dass der Landkreis für den Systembetreiber erforderliche Informationen als Anforderung zur Verfügung stellt. Da sind auch Listen übergeben worden. Es können natürlich nur Informationen sein, die beim Landkreis vorhanden sind. Zum anderen ist in der Verlängerungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung dann wiederum umgekehrt geregelt, dass auch die Systembetreiber an den Landkreis halbjährlich Anschlusslisten übergeben müssen. Das ist sozusagen aus der Abstimmungsvereinbarung die Voraussetzung für die Flächendeckung und die Konkretisierung der Abstimmungsvereinbarung, wenn man sich das in der Gesamtschau anschaut.

Das Rücknahmesystem muss kostenlos sein. Unentgeltlich heißt es in der Verpackungsverordnung. Das wird vorausgesetzt, weil der private Endverbraucher seine Lizenzentgelte geleistet hat. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, weder in der Verpackungsverordnung noch im Kreislaufwirtschaftsgesetz oder in der Abstimmungsvereinbarung, dass von den privaten Endverbrauchern irgendwelche Entgelte für Sachverhalte erhoben werden dürfen, die im Zusammenhang mit der LVP-Entsorgung stehen. Von daher sind natürlich irgendwelche Abrechnungen kritisch zu werten. Das muss man sich aber immer im Einzelfall angucken. Unentgeltlich ist dann jedenfalls nicht erfüllt.

Dann gibt es den Punkt, der zu intensiven Kommunikationen geführt hat: die Fehlbefüllung von Tonnen. Es gibt im Kreislaufwirtschaftsgesetz und in der Verpackungsverordnung nirgendwo Anhaltspunkte dafür, dass der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger für die Entsorgung von Fehlbefüllungen der gelben Tonne in dem Sinne zuständig wäre, dass er sie abfahren, bezahlen oder irgendetwas tun muss. Das Thema wird natürlich sehr häufig diskutiert. Es wird auch in der Kommentarliteratur diskutiert. In der Auswertung haben wir dann die prägnante Stelle in einem Kommentar gesehen. Dort steht, dass jedes System seine Fehlbefüllung selber zu tragen hat. Also muss das privatwirtschaftliche duale Abfallsystem, wenn es in den Besitz von Abfällen kommt, ordnungsgemäß entsorgen. Diesbezüglich gibt es auch Anhaltspunkte in der Abstimmungsvereinbarung. Diese Tätigkeit obliegt dem Systembetreiber, da dieser die Regie über die Behälter hat und sie in seinem Zugriff stehen lässt. Ein Indiz dafür, dass es der Systembetreiber auch so verstanden hat ist, dass in den Ausschreibungsunterlagen für die Beauftragung des Auftragnehmers die Passage enthalten war, dass er die Fehlbefüllungen auf eigene Verantwortung und eigene Kosten zu entsorgen hat. Das hätte der Systembetreiber ja nicht tun müssen, wenn er nicht davon ausgegangen wäre, dass er selber dafür verantwortlich ist.

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Landkreis für irgendwelche Fehlbefüllungen, die Abholung, Entsorgung oder die Übergabebereitstellung dieser Fehlbefüllungen verantwortlich sein soll. Es gibt in der Abstimmungsvereinbarung den Hinweis, dass sie ihm zur Entsorgung übergeben werden. Deswegen ist die Frage, welche Fehlbefüllung erheblich ist oder nicht, nicht zu entscheiden. Die Regelung in der Abstimmungsvereinbarung bezieht sich auf die erheblichen Fehlbefüllungen. Das muss man dann auch wiederum auslegen. Das müssen dann schon ins Gewicht fallende Fehlbefüllungen sein. Als Abfallwirtschaftler weiß man, dass im gesamten Bundesgebiet keine gelbe Tonne zu 100 % aus LVP-Verpackungen besteht, sondern es gibt im Schnitt immer eine Fehlwurfquote, die sich zwischen 20 und 30 % bewegt. Wenn jetzt zwei in der Abfallwirtschaft erfahrene Akteure eine Vereinbarung über erhebliche Fehlbefüllungen treffen, ist die These, dass sie über den Durchschnitt liegen muss. Das war auch ein Befund, den wir hier getroffen haben. Letztlich ist es aber irrelevant, da es ja auch keine Anhaltspunkte gibt, dass für nicht erhebliche Fehlbefüllungen jetzt der Landkreis zuständig wäre. Nur für die erheblichen ist hier ein Prozedere in der Abstimmungsvereinbarung geregelt, wie damit umgegangen wird, da dann der Erzeuger für eine Zeit von der Entsorgung ausgeschlossen werden kann, weil man sagt, da ist eine Schmerzgrenze überschritten. Der Erzeuger wird vorgewarnt. Er muss informiert werden, dass er die Behälter nachsortieren muss. Wenn er das nicht tut und die Behälter sind voll und es kommt zu erheblichen Mängeln in der Entsorgung von LVP, kann der Abfallerzeuger von der Verpackungsentsorgung zeitweilig ausgeschlossen werden. So heißt es in der Abstimmungsvereinbarung. In den Ausschreibungsunterlagen ist es gegenüber dem Auftragnehmer etwas anders definiert. Dort heißt es im Wiederholungsfall. Im Wiederholungsfall kann dann auch die Tonne abgezogen werden. So ist es hier vereinbart. Darüber wiederum ist der Landkreis zu informieren und natürlich auch der Abfallerzeuger. Wie jetzt diese Information an den Abfallerzeuger oder die Liste aussehen soll, darüber wird man sich im Verhältnis Landkreis und Systembetreiber in der nächsten Besprechung verständigen. Da wird auch der Landkreis einen Vorschlag erhalten.

In der Auswertung der bisherigen Praxis war festzustellen, dass der derzeit verwendete Aufkleber die Abfallerzeuger nicht zur Nachsortierung auffordert, was eigentlich in der Abstimmungsvereinbarung festgelegt ist.

Das Beschwerdemanagement ist ein weiterer Punkt, der immer in der Diskussion zwischen Landkreis, Systembetreiber und Auftragnehmer ist. Wie geht man also mit dem Beschwerdemanagement um? Dem Landkreis obliegt die Aufgabe der Abfallberatung und der Öffentlichkeitsarbeit von Gesetzes wegen. Auch dazu gibt es Absprachen in der Abstimmungsvereinbarung, wo es dann heißt, dass der Landkreis das Beschwerdemanagement übernimmt und als Clearing-Stelle fungieren soll. Das haben wir uns ebenfalls angeschaut und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es nicht heißen kann, dass der Landkreis die Ursachen für alles beheben muss, was zu irgendwelchen Beschwerden führt. Sondern, er ist der Kommunikator. Er nimmt die Beschwerde entgegen, weil er den engeren Kontakt zu den Abfallerzeugern und Nutzern hat und leitet die Beschwerde weiter. Natürlich ist ihm an einer Klärung gelegen. In der Abstimmungsvereinbarung ist nicht geregelt, wie man verfährt, wenn Dinge nicht aufgeklärt werden können oder Meinungsverschiedenheiten im Verhältnis zwischen Landkreis und Systembetreiber verbleiben. Es geht dann darum, welche Zuständigkeiten und welche Pflichten bestehen. Es kann nicht dazu führen, dass der Landkreis verpflichtet ist, für den Abzug irgendwelcher Behälter zu zahlen oder ähnliches, sondern er hat die Aufgabe des Beschwerdemanagements und der Clearing-Stelle. Man bemüht sich, diese Kommunikation herzustellen und eine Klärung zu erwirken. Aber es ist nicht gesagt, dass man von Seiten des Landkreises jedes Problem auch lösen kann. Dazu müssen alle Beteiligten dazu beitragen.

zu TOP Weitere Informationen

7.3

Frau Gose geht darauf ein, dass die ALS in das Thema auch eingebunden ist. Es gibt drei große Themenkomplexe, die wir innerhalb des Hauses klären. Zum einen die Befahrbarkeit der Straßen und zum anderen das Beschwerdemanagement, soweit wir es bearbeiten können. Das dritte große Thema ist der Anschluss der Einwohner an die öffentliche Abfallentsorgung, weil oftmals gesagt wird, dass längst nicht alle Einwohner an das Abfallsystem des Landkreises angeschlossen sein sollen, obwohl sie melderechtlich erfasst sind.

Das erste Thema begleitet uns seit Ende 2015/Anfang 2016. Regelmäßig bekommen wir Straßen oder Objekte benannt, das die Befahrbarkeit nicht gegeben ist. Entweder weil das Straßenverkehrsrecht die Befahrbarkeit nicht hergibt oder der Straßenzustand, sprich die Traglast, nicht ausreichend ist oder aber der Baum zu tief/hoch steht. Normalerweise sind das Problematiken, die zwischen dem Entsorger und dem zuständigen Straßenbaulastträger direkt geklärt werden könnten. Aus der Historie ist es seit Jahren so, dass die Probleme hier die ALS für die Entsorger klärt, weil ansonsten jeder einzelne Entsorger einzeln auf die Gemeinden zugehen müsste. Wir haben das bisher zentral mit den Gemeinden abgearbeitet und das Ergebnis allen Entsorgern dann mitgeteilt. Das passiert jetzt beim Verpackungsentsorger auch. Mittlerweile ist unsere Liste sehr lang. Wir sind bei knapp 430 Fällen angekommen. Alles ist schrittweise in Zusammenarbeit mit den Gemeinden abgearbeitet worden. Praktisch läuft das Ganze so ab, dass die Meldung bei der ALS eingeht, wir sie umgehend an die Gemeinde weiterleiten und die Gemeinde sich um die entsprechende Problematik, wie Beschilderung, Baumschnitt oder Straßenzustand, kümmert. In jedem Fall wollen wir eine Lösung für den Bürger finden.

Das zweite Thema ist das Beschwerdemanagement. Mittlerweile ist ja die Gelbe Tonne seit über 2 Jahren verteilt. Die Beschwerden sind längst nicht mehr in der Zahl, die wir anfangs hatten. Wir haben momentan mehr mit den Nachfragen seitens des Verpackungsentsorgers zu tun, dass der Anschluss, den der Verpackungsentsorger vor Ort vorfindet, nicht mit den Anschlusslisten übereinstimmen soll, die wir als ALS zur Verfügung gestellt haben. Wir sind dabei und prüfen, ob das wirklich an dem ist, dass nicht alle Einwohner an die öffentliche Entsorgung angeschlossen sind. Wir haben aktuell Meldedaten von allen Gemeinden abgefragt und mit den Anschlussdaten aus unserem Gebührenprogramm gegenüber gestellt. Ende 2016 wurden ca. 119.000 Einwohner im Landkreis Stendal meldepflichtig erfasst, die auch in Summe abfallrechtlich angeschlossen sind. Es gibt aber Unklarheiten seitens der Anschlüsse durch den Verpackungsentsorger, sodass wir uns dazu entschieden haben, einen gesamten Meldedatenabgleich durchzuführen. Das ist aktuell u. a. unsere Aufgabe innerhalb der ALS. Zum Ergebnis des Abgleiches können wir allerdings erst Ende Februar etwas sagen.

Frau Dr. Paschke hat die Bitte, weil die Ausführungen jetzt schnell und kompakt waren, ausnahmsweise bis zur Sitzung des Umwelt-Ausschusses die Niederschrift zu bekommen.

Der Landrat antwortet, man kann versuchen, diesen Teil herauszuziehen.

Frau Dr. Paschke bemerkt weiter, dass man auch gerne die PowerPoint-Präsentation haben möchte. Es wäre auch gut, dass Gutachten zu erhalten.

Frau Dr. Paschke möchte auf einpaar Punkte eingehen: Es ist schon einpaar Mal angesprochen worden und wurde auch schon vor Monaten diskutiert, dass jeder Haushalt eine Tonne bekommt. Dazu gab es ja auch ein Gespräch in Berlin. Soweit ich weiß, ist es so geklärt worden, dass bei einer Gemeinschaftsentsorgung es nicht heißt, dass jeder Haushalt seine Tonne bekommt, sondern jeder Haushalt eine Tonne hat, in der er entsorgen kann. Wenn in einem Haushalt 4 Einzelpersonen wohnen, dann kann es durchaus mit einer gelben Tonne gehen. Ich sehe jetzt, dass Dr. Gruber den Kopf schüttelt. Soweit wie ich es weiß, auch aus anderen Landkreisen, gibt es bei so einer Abstimmungsvereinbarung, wie wir sie haben, das nicht. Ich finde, ob nun jeder seine Tonne oder jeder eine Tonne zum Entsorgen bekommt, ist eine ganz wichtige Angelegenheit. Das man monatelang nicht klären kann, was das heißt, ist ein ziemliches Armutszeugnis.

Nun zu dem was Frau Gose dargestellt hat und was auch im Zusammenhang mit dem Gutachten geäußert wurde: Es wurde gesagt, dass in der Abstimmungsvereinbarung eine ausreichende Zahl steht. Es wird auch gesagt, dass die Zahlen bei weitem schon überschritten sind, wie die Bereitstellung erfolgt. Es gibt ebenfalls eine Auseinandersetzung, wie viel Tonnen wir denn bereitgestellt haben. Mit Erstaunen nehme ich zur Kenntnis, dass jetzt Frau Gose gesagt hat, dass 119.000 Einwohner abfallrechtlich angeschlossen sind. Dies ist immer ein Diskussionspunkt zwischen Grünem Punkt und Landkreis. Wie viel sind denn tatsächlich an der Restmüllentsorgung angeschlossen? Denn woran soll sich denn ein Entsorger von LVP orientieren, wenn er den Auftrag übernimmt, als an diesen Anschlussstellen, die auch die Restmüllanschlüsse haben? Sieht der Landkreis einen Zusammenhang zwischen den Restmüllanschlüssen und den Leichtverpackungen, sprich Gelbe Tonne? Wir haben in der Fraktion lange darüber diskutiert und gesagt, dass es natürlich so einen Zusammenhang gibt, denn wenn jemand eine gelbe Tonne haben will und nicht angeschlossen ist, dann ist die Wahrscheinlichkeit, sich über die gelbe Tonne zu entleeren, ziemlich hoch. Und es gibt auch keine andere Orientierungsgröße. Nach unserer Auffassung sagt die Satzung, dass die Bürger an den Restmüllabfall angeschlossen sein müssen. Es kursieren Zahlen, dass die Nebenwohnungen gar nicht erfasst sind. Ich weiß nicht, ob das stimmt. Eigentlich müssten sie erfasst sein. Man sagt, dass zwischen 5.000 und 7.000 Einwohner gar nicht angeschlossen sind und dass es deshalb zu dieser Diskrepanz zwischen Bereitstellung der gelben Tonne, den Beschwerden und das, was an Restmüll dabei entsorgt wird, kommt. Wir würden sehr gerne belegt haben wollen, dass die Haushalte angeschlossen sind. Es wurde Akteneinsicht genommen. Unter anderem gab es dort ein Protokoll mit der Osterburger Wohnungsgesellschaft. In diesem Protokoll war erfasst, dass bemängelt wurde, dass die Nullentsorger nicht mehr von der ALS angeschrieben werden. Unter Nullentsorger verstehen wir, dass es diejenigen sind, die nicht für den Restmüll angemeldet sind. Dann gibt es das Argument bei den Müllschleusen, die ja in Großwohnanlagen sehr viel vorhanden sind, dass es dort ganz besonders viele Menschen gibt, die abfallrechtlich nicht gemeldet sind, weil sie alles in die Schleuse entsorgen. Ich weiß nicht, ob das stimmt. Aber auch das würden wir gerne geklärt haben wollen, spätestens im Ausschuss für Ordnung und Umwelt.

Was ebenfalls nicht geklärt werden konnte ist die Frage, ob der Systembetreiber dann den Restmüll transportieren soll oder für die Entsorgung zuständig ist? Das haben wir nicht verstanden.

Zu den wechselseitigen Informationen: Es geht seit ewig hin und her, dass gerade diese Frage nicht geklappt hat. Es war nicht möglich, dass der Landkreis mit dem Systembetreiber vernünftig wechselseitige Informationen ausgetauscht hat.

Bei der Akteneinsicht wollten wir die Unterlagen haben, wie die Verantwortlichen ALS, Landkreis und Systembetreiber kommunizieren, um die Konflikte auszuräumen. In den Unterlagen war defakto nichts drin. Bis auf einpaar Randnotizen war dort nichts enthalten. Die Frage ist hier, haben wir nichts vorgelegt bekommen oder fand in der ganzen Zeit gar nichts statt, dass man versucht hat, die immer wieder aufgetretenen Probleme auf den Punkt zu bringen? Heute wurde gesagt, es gab ein Gespräch am 17. Januar 2017 mit Cont-Trans. Es wurde gesagt, worüber man geredet hat. Aber es wurde nicht gesagt, was denn das Ergebnis dieses Gesprächs ist. Wie hat man sich denn geeinigt, bei der Problematik von eingezogenen und wieder zurückgegebenen Tonnen? Das ist unbefriedigend. Nur die offenen Fragen aufzählen – da müssen wir aber weiter sein.

Zur Befahrbarkeit der Straßen: Es wurde die Abfallentsorgungs- und die Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal im November 2016 verändert. U. a. ging es darum, ob die Satzungen bereits ab dem 01.01.2017 gelten sollen. Wir hatten gemeint, dass es noch ein bisschen Vorlauf haben muss. In den Satzungen ist aufgenommen

worden, dass bei den Straßen, wo es knapp wird und über 150 Meter rückwärts gefahren werden muss, Sammelpunkte eingerichtet werden. Des Weiteren ist aufgenommen worden, dass die Anwohner sich entscheiden können, ob sie die Tonne selber zum Sammelpunkt transportieren oder ob die Müllwärter es gegen Bezahlung einer Gebühr erledigen. Da interessiert mich nicht nur die dazu geführte Auseinandersetzung, sondern ob es ab 01.01. verwirklicht wird, dass Entsorgungsfahrzeuge 150 Meter auch rückwärts wieder rausfahren können? Oder sind wir da noch nicht so weit?

Der Landrat geht darauf ein, dass man ja gesagt habe, das Thema öfter offensiv hier behandeln zu wollen. In der nächsten Woche hat man dazu eine ganze Sitzung. Wir werden einen Teil der Punkte im nächsten Fachausschuss ausführlich beantworten, was wir diesbezüglich vereinbart haben. Bzgl. der Befahrbarkeit der Straßen ist es so, dass der Landkreis bei Problemen behilflich ist. Er fungiert als Zwischenstation zwischen Entsorger und Straßenbauasträger, um das Ganze händelbar zu machen.

Herr Dr. Gruber bemerkt des Weiteren, dass man die Vorstellung hat, im Fachausschuss das Thema explizit zu erläutern und auch längere Informationen zu geben.

Mit Nullentsorger sind diejenigen gemeint, die angeschlossen sind, aber Restabfälle nicht in den Restabfall einwerfen.

Es wurde angesprochen, dass wenig kommuniziert worden ist. Wir haben sehr wohl mit dem DSD kommuniziert. Es ist auch mehrmals darauf hingewiesen worden, dass es Beschwerden gibt. Dies mit der Bitte um Lösung und Rückantwort, was allerdings von der anderen Seite her fast gar nicht erfolgte. Und diese Dokumentationen sind in den Akteneinsichtordnern auch enthalten.

Frau Dr. Paschke verneint dies.

Herr Dr. Gruber sagt daraufhin, dass keine Informationen gekommen sind. Wir können nicht mehr als Anfragen stellen. Es gibt genauso Schriftverkehr, das wir beim DSD angefordert haben, uns das Kataster offenzulegen, was uns zum 01.09. eines jeden Jahres zusteht. Das haben wir bis zum heutigen Tage nicht erhalten. In der letzten Woche ist DSD noch einmal angeschrieben worden, dass wir das aktuelle Kataster haben möchten, um zu sehen, wie viel Ersttonnen an Privathaushalte aufgestellt wurden, wie viel Zweittonnen und wie viel Tonnen nach vergleichbaren Anfallstellen. Wir haben bis Dato keine Antwort erhalten. Wir werden das DSD beim gemeinsamen Termin daran erinnern.

Frau Seidel sagt, sie habe sehr viele Fragen im letzten Kreistag gestellt und auch Antworten erhalten. Die Antworten sind in dieser Form teilweise nicht nachvollziehbar. Ich würde die Fragen noch einmal stellen wollen, da ich Versprecher hatte. Ich möchte auch gerne richtige Antworten. Wenn ich z. B. nach einer Transportgenehmigung frage, muss man mir nicht antworten, dass jeder Betrieb eine Zertifizierung hat. Mir erschließt sich der Sinn nicht, was eine Zertifizierung mit einer Transportgenehmigung zu tun hat. Ich habe bei einer Zertifizierungsstelle angefragt. Dort hat man mir geantwortet, das hat miteinander gar nichts zu tun.

Herr Dr. Gruber antwortet, das hat es auch nicht. Nach Kreislaufwirtschaftsgesetz zeigt die Firma Cont-Trans als zertifizierter Entsorger es an. Ein ganz anderer Verwaltungsakt ist, wenn man eine Genehmigung erlässt. Cont-Trans hat es angezeigt.

Frau Seidel: Diese Antwort hätte ich dann erwartet und nicht, sie haben eine Zertifizierung. Ich möchte bitte eine richtige Antwort haben und nicht irgend eine. Das ist eigentlich das Klassische, was wir hier erleben. Sie sagen, sie erhalten keine Antwort. Wir müssen uns alle an die Vereinbarung halten. Ansonsten braucht man so eine Vereinbarung nicht zu machen.

Der Landrat erklärt, dass vorhin ausführlich die Rechtsauffassung und unsere Position vorgetragen wurde, wofür der Landkreis verantwortlich ist. Wir haben auch mit dem LAU zusammen gesessen. Wir machen darüber hinaus auch Dinge, um das Ganze funktionabel zu gestalten. Aber das wir jetzt Aufgaben übernehmen, die wir nicht übernehmen können und dürfen, das geht einfach nicht.

Frau Seidel fragt, wann die Bürger denn endlich ihre Antworten bekommen? Es gibt zwei dicke Aktenordner, die wir einsehen durften. Bei den Antworten kam immer wieder der Standardsatz: „Wir sind dafür nicht zuständig, wir reichen es weiter.“ Es gibt diese Clearing-Stelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des

Systems. Ich habe noch vom keinem der Bürger gehört, dass er eine Antwort erhalten hat. Ich werde danach befragt. Können Sie sagen, Sie haben einen Ordner abgearbeitet oder Sie haben von anderer Stelle Rückmeldungen?

Herr Dr. Gruber antwortet, dass Herr Mattke von der Firma Cont-Trans und Frau Gose von der ALS heute anwesend sind. Ich kann Ihnen versichern, zwischen den beiden herrscht Kommunikationsverkehr.

Frau Seidel: Aber bei den Bürgern kommt es nicht an. Und wir sind für die Bürger da. Das ist unsere Aufgabe; Ihre und auch meine.

Herr Dr. Gruber: Das fällt in dem Zuständigkeitsbereich der beiden. Und die ALS informiert auch. Ich weiß auch von einem aktuellen Fall, dass Herr Mattke mit dem Bürger kommuniziert. Nicht, dass Sie denken, dass bei uns gar keine Kommunikation stattfindet.

Frau Seidel: Darum geht es nicht. Der Bürger spricht mich an, dass er keine Antwort bekommt.

Der Landrat fragt Frau Seidel, ob sie einen konkreten Fall hat?

Frau Seidel bestätigt dies.

Der Landrat bittet Frau Seidel darum, den konkreten Fall Frau Gose zu benennen. Frau Gose kümmert sich umgehend um Klärung.

Frau von Bechtolsheim will etwas klarstellen, damit die Funktionen nicht verkannt werden, die hier in diesem Dreieck bestehen. Der Landkreis hat keine behördlichen Befugnisse gegenüber Cont-Trans oder dem DSD. Das hat das LAU. Das LAU hat ja nun einen Bescheid erlassen und gefordert, dass die Entsorgung unentgeltlich sichergestellt werden muss. Es gibt also schon eine Reaktion. Der Landkreis kann das nicht im Alleingang gegenüber DSD oder Cont-Trans anordnen. Dazu hat er keine Zuständigkeit.

Frau Seidel hinterfragt, an wen sich der betroffene Bürger wenden soll?

Frau von Bechtolsheim antwortet, an den Systembetreiber als Aufgabenträger.

Der Landrat will aber auch nochmal klar sagen, dass es nicht so ist, dass gar nichts mit der gelben Tonne funktioniert. Die überwiegende Zahl der Leute ist damit zufrieden. Sie sind froh, dass sie die transparenten Säcke nicht mehr haben und nichts mehr durch die Gegend kullert oder kaputt geht. Bei den Dingen, über die wir jetzt reden, gab es unbestritten Umstellungsprobleme. Sie müssen unterm Strich nach und nach abgearbeitet werden. Wir denken jetzt an die Zeit bis zum Jahresende. Wir müssen mit dem neuen Systembetreiber gucken, ob nicht über eine modifizierte Abstimmungsvereinbarung das eine oder andere Problem abgestellt werden kann.

Frau Theil geht darauf ein, dass Herr Dr. Gruber die Punkte aufgezählt hat, die in den einzelnen Gesprächen behandelt wurden. Sie hinterfragt, ob die Ergebnisse dieser Gespräche in der Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umwelt vorgestellt werden?

Der Landrat und Herr Dr. Gruber antworten, dass dies so erfolgen wird.

Frau Dr. Paschke fragt, ob es möglich ist, dass Gutachten auf elektronischem Wege zu erhalten?

Der Landrat antwortet, dass dies kein Gutachten sei. Es ist eine rechtliche Würdigung zur Vertragslage bei der Entsorgung von Leichtverpackungen durch das Duale System im Landkreis Stendal. Er werde es zur Verfügung stellen lassen.

Frau Dr. Paschke hinterfragt, ob im Ausschuss für Ordnung und Umwelt unter weitere Informationen auch der Antrag ihrer Fraktion mit der Beschluss-Nr. 328/2016 etc. gemeint ist, der dann geklärt wird?

Herr Dr. Gruber bestätigt dies.

zu TOP 8 Ausführungen zur Fördermittelbeantragung Programme STARK III und STARK V

Der Landrat bemerkt, dass Verabredungen zu treffen sind, wie mit der Fördermittelbeantragung zu den Programmen STARK III und STARK V in diesem Jahr umzugehen ist und was die Vorstellung der Verwaltung dazu ist.

Frau Krüger, Amtsleiterin Hochbauamt und Gebäudemanagement, erläutert nun anhand einer PowerPoint-Präsentation (siehe Anlage) die anstehenden Förderprogramme für das Jahr 2017. Beim Programm STARK III geht es um eine 75 %ige Förderung. Beim STARK V-Programm ist es eine 100 %ige Förderung mit einer Gesamtfördersumme für den Landkreis Stendal von 4,1 Mio. Euro. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist nicht möglich.

- Für die Gemeinschaftsschule Willy Wundt in Tangerhütte wird beabsichtigt, in diesem Jahr noch einmal den Antrag auf Förderung aus dem Programm STARK III einzureichen. Letztes Jahr hat der Landkreis für diese Schule einen Negativbescheid erhalten. Aufgrund der Bevölkerungsprognose haben wir jetzt die Chance, den Antrag neu einzureichen. Die neue Antragstellung ist im Mai 2017 vorgesehen. Hauptsächlich geht es um die energetische Sanierung: Fassade, Trockenlegung und Dachsanierung.

Parallel dazu möchten wir, so wie es beschlossen ist, das Nebengebäude/die alte Sporthalle sanieren, sodass ein Speiseraum/Mehrzweckraum entsteht, damit dort die Container wegkommen. Die geplante Bauzeit ist 2017/2018.

- Bei der Sekundarschule Bismark hat der Landkreis den Antrag auf Förderung aus dem Programm STARK V zur energetischen Sanierung gestellt. Der Förderbescheid liegt vor. Die vorgesehenen Maßnahmen sind Fassade und Erneuerung der Heizungsanlage mit ca. 500.000 €. Im Frühjahr 2017 ist der Baubeginn.

Bei STARK V ist neu der Förderschwerpunkt Städteumbau. Wir möchten, da die Speiseversorgung an der Sekundarschule Bismark sehr schlecht ist, einen weiteren Antrag stellen. Bauzeit wäre in 2018. Es wird kein Antrag auf STARK III-Förderung gestellt werden, da die Kombination zwischen zwei Anträge nicht möglich ist.

- Für die Sekundarschule Goldbeck wollen wir in 2017 wieder einen STARK III-Antrag bei der Investitionsbank stellen, da nach der neuen Bevölkerungsprognose die Schülerzahlen jetzt erreicht werden. Die Maßnahmen sind bekannt. Hauptsächlich betrifft es die energetische Sanierung.

Die Maßnahmen im Programm STARK V werden erst einmal zurück gestellt. Das betrifft die Sonnenschutzanlage und die Außentür. Bauzeit wäre dann in 2018.

- Am Rudolf Hildebrand-Gymnasium soll die Förderung über das Programm STARK III erfolgen und hier über EFRE. Die Besonderheit ist, dass nur 10 % der energetischen Sanierung als allgemeine Sanierung umgesetzt werden darf. Das heißt, wenn wir 2 Mio. Euro energetische Sanierung haben, bekommen wir nur 200.000 € für die allgemeine Sanierung als Förderung. Damit würden einige Maßnahmen wegfallen. Die geplante Bauzeit wäre 2018 bis 2020.

Der Landrat fasst noch einmal zusammen: Der Landkreis hat STARK III-Anträge für die beiden Gymnasien Tangermünde und Osterburg gestellt. Neu ist, dass für die Gemeinschaftsschule Willy Wundt in Tangerhütte in diesem Jahr noch einmal der Antrag auf Förderung aus dem Programm STARK III gestellt wird. Für die Sekundarschule Bismark ist keine Kombination von STARK III und STARK V möglich. Hier müssten wir noch Geld reinpacken. D. h., wir gehen von 500 T€ auf eine Millionen Euro nach oben. Das Ganze wird verdoppelt. Wir nehmen die Summe von dem Geld aus STARK V für die nicht bewilligten Straßen. Die Tiefbaumaßnahmen in Rohrbeck, Staffelde und Uchtdorf hatte der Landkreis ja nicht bewilligt bekommen. Wir würden davon das Geld für die Sekundarschule Bismark nehmen, um das Problem der Speiseversorgung zu klären. Wir wollen auch das Problem der Essenversorgung in Tangerhütte darüber klären. Es wird aber kein Antrag auf STARK III-Förderung gestellt. Für die Sekundarschule Goldbeck sieht es so aus, dass die Schülerzahlen es hergeben, einen STARK III-Antrag zu stellen. Hier wollen wir versuchen, das Geld über Umschichtungen und Einsparungen zusammen zu bekommen, um die Planungsunterlagen zusammenzustellen. Wir müssen uns nur einig sein, dass wir das so wollen. Für das Hildebrand-Gymnasium soll die Förderung über das Programm STARK III erfolgen. Parallel dazu werden wir wieder bei der Stadt Stendal die Förderung der städtischen Schulen Komarow und

Hildebrand beantragen. Für das Jahr 2016 hat der Landkreis eine Absage der Stadt Stendal für die Förderung dieser beiden Schulen erhalten. Für die Sekundarschule Komarow war eine Förderung über das Programm Städtebauförderung Soziale Stadt und für das Hildebrand-Gymnasium über das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz beantragt worden. Hier ist es schwierig geworden. Vor einem Jahr haben sich die Förderbedingungen verändert. D. h., die Stadt muss gewisse Eigenanteile für eine Schule aufbringen, die ihnen nicht gehört. Der Landkreis hat gesagt, wir würden die Eigenanteile übernehmen. Da hat das Ministerium bis jetzt aber noch nicht mitgespielt.

Wir müssen uns darüber einig sein, dass wir die Summe für die Sekundarschule Bismark verdoppeln, die von dem Geld aus STARK V für die nicht bewilligten Tiefbaumaßnahmen kommt. Wir werden es auch nochmal in den Kreistag zu einem späteren Zeitpunkt einbringen. Wir wollen den Antrag für die Gemeinschaftsschule Willy Wundt in Tangerhütte neu stellen und in Goldbeck anfangen zu planen.

Frau Theil hinterfragt, ob in Tangerhütte ein Teil über STARK III erfolgt oder alles über STARK V passiert?

Der Landrat antwortet, dass es in Tangerhütte zwei Abschnitte gibt. Dadurch ist die Kombinationswirkung nicht so, wie bei den anderen Schulen. Für ein Gebäude (die alte Sporthalle) ist die Förderung über STARK V vorgesehen und die Schule über STARK III.

Es gibt keine weiteren Bemerkungen oder Fragen von Seiten des KVPA.

Der Landrat stellt fest, dass die Verwaltung, so wie eben vorgestellt, weiter an dem Thema Fördermittelbeantragung Programme STARK III und STARK V arbeiten wird.

zu TOP 9 Erläuterungen zur Schülerbeförderungssatzung

Der Landrat geht darauf ein, dass man sich auf die Fahne geschrieben hat, über die Frage der Schülerbeförderung zu reden, wie hier der Stand der Einhaltung der Schulwegzeiten von 30, 60 und 90 Minuten ist. Wir wollen immer mal berichten, wie weit wir dort an die 100 % heran kommen. Wir haben uns deshalb alle problematischen Bushaltestellen angeguckt und jedes Kind im Einzelfall.

Anhand einer PowerPoint-Präsentation (siehe Anlage) geht Herr Dr. Gruber auf die Schülerbeförderungssatzung ein: Wir richten uns nach der bestehenden Satzung im Landkreis. § 3 regelt die zumutbaren Schulwegzeiten. D. h., laut Satzung ist festgelegt, dass die maximale Schulwegzeit (Geh-, Fahr- und Umsteigezeit) in eine Richtung für Schüler im Grundschulbereich maximal 30 min beträgt, im Sekundarbereich I (bis 10. Klasse) 60 min und im Sekundarbereich II 90 min für Gymnasiasten sowie für berufsbildende Schüler. Wie die Berechnung zur Ermittlung der Schulwegzeiten im Landkreis Stendal funktioniert, erläutert Herr Dr. Gruber an einem Modell. Zunächst wird pauschal die Fußwegstrecke von der Wohnung zur Haltestelle von 5 min angesetzt. Im Einzelfall ist dies allerdings abweichbar. D. h., wenn sich die Wohnung nicht so weit von der Haltestelle entfernt befindet, sondern nur ein oder zwei Minuten, wird das als Berechtigungsgrundlage herangezogen. Dann hat man die Fahrtzeit. Die Fußwegstrecke von der Haltestelle bis zur Schule wird mit 2 bis 7 Gehminuten je nach Schulstandort hinzugerechnet. D. h. also, die Zeit zum Haltepunkt, die Beförderungszeit und die Zeit vom Beförderungspunkt zur Schule sind dann diese 30, 60 oder 90 Minuten Schulwegzeit.

Es wurde aufgelistet, wo es zu Komplikationen in Bezug auf die Satzung kommt. Im Grundschulbereich betrifft das 24 Schüler/innen, in den Sekundarschulen Stendal sind es 4 und im Gymnasialbereich betrifft das 52 Schüler/innen. Das bezieht sich dann auf das Gymnasium in Osterburg.

Herr Dr. Gruber geht nun anhand einer Übersicht auf die Überschreitung der Schulwegdauer laut Satzung zur Schülerbeförderung ein und erläutert diese ausführlich. Danach zeigt er die Verfahrensweise und die Entscheidung des Landkreises über die Beförderung der Schüler/innen, deren Schulwegdauer mehr als 30 bzw. 60 Minuten beträgt, im Einzelnen auf. Auch mit den Eltern wurde dazu gesprochen.

Der Landrat geht darauf ein, dass die Thematik auch nochmal im Schulausschuss vorgestellt und beredet wird.

Frau Seidel: Ich bin von einem Bürger angesprochen worden, der Kinder zu Förderschulen fährt. Mir wurde gesagt, dass es vorher immer eine Begleitperson gab. Das ist jetzt nicht so. Ich sehe das als ziemlich schwierig an. Denn es gibt Kinder, die epileptische Anfälle bekommen und die kontrolliert werden müssen. Der Fahrer ist in der Not, auf die Straße zu achten und auf die Kinder. Es gab die Frage von Eltern, warum es jetzt keine Begleitperson mehr gibt? Der Fahrer kann diese Verantwortung nicht übernehmen.

Frau Dr. Bergmann antwortet, Begleitpersonen werden bewusst und zielgerichtet eingesetzt und nicht pauschal. Es gibt zwei Wege: Zum einen signalisieren uns die Eltern oder auch die Schule, dass es gesundheitliche Probleme gibt. Es muss immer davon ausgegangen werden, dass von Seiten des Landkreises eine Spezialbeförderung erfolgt und kein Krankentransport. Beim Krankentransport ist geklärt, dass eine 2. Person beisitzt. Wir machen jedoch eine Schülerbeförderung zu einer Schule. Dies natürlich zu besonderen Bedingungen, weil die Kinder ja auch mehr oder weniger stark gehandicapt sind. Wir sind aber keine Ärzte. Und wenn es dann eine medizinische Indikation gibt, lassen wir sie durch den Jugendärztlichen Dienst feststellen. Wenn es uns also zugetragen wird, melden wir die Kinder beim Jugendärztlichen Dienst an, sie werden untersucht und wir erhalten eine klare Empfehlung, ob so oder so. Und darauf verlassen wir uns dann. Es gibt ja auch Kinder, die nicht von der Gesundheit her, sondern mehr vom Verhalten eine Spezialbeförderung brauchen. Das bereden wir ganz klar. Kinder haben eine Diagnostik über den Schulbereich. Sonst würden sie an bestimmten Schulen nicht sein. Dementsprechend unterhalten wir uns dann mit den Pädagogen und auch mit den Eltern und entscheiden gemeinsam mit den Verantwortlichen, die das Kind kennen, ob eine Begleitperson in dem Fahrzeug notwendig ist oder nicht. Es gibt durchaus Kinder, die in der Spezialbeförderung sind, die sich sehr wohl an diese Förderung gewöhnen und die ganz prima damit klar kommen. Wir müssen diese Problemfälle kennen. Wir klären sie ab, und dann gibt es eine Entscheidung. Es gibt einzelne Fahrzeuge, die jetzt schon Begleitpersonen haben, sowohl wegen dem Verhalten als auch wegen gesundheitlicher Gründe. Wir müssen es einfach nur wissen.

Der Landrat erklärt, dass es keine pauschalen Aussagen gibt, sondern das sind Einzelfallentscheidungen. Das hängt dann immer von den Gesprächen mit den Busunternehmen, mit den Schulen, mit den Eltern und zum Schluss mit dem Gesundheitsamt ab.

**zu TOP 10 Aufhebung von Beschlüssen, Übertragung einer Aufgabe und Legitimation zur Zustimmung zur Auflösung des Regionalvereins Altmark e.V.
Vorlage: 331/2017**

Der Landrat führt in den Tagesordnungspunkt ein und erklärt, dass die jetzt vorliegende Beschlussvorlage eine geänderte Vorlage zu der ist, die den Mitgliedern des Kreistages bereits im letzten Jahr übergeben wurde. In der Sitzung des Kreistages im November 2016 wurde sie von der Tagesordnung genommen, weil es für den Regionalverein, den Tourismusverein und zu den Aufgaben zum ILEK eine geänderte Rechtslage gibt, die mit dem EU-Recht zusammen hängt etc. Herr Kunert von der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, der gleichzeitig die Geschäftsstelle des Regionalvereins vertritt, ist heute anwesend, um die Thematik zu erläutern.

Herr Kunert erläutert, dass im Rahmen des Projektes Regionalmarketing Altmark, welches die Regionale Planungsgemeinschaft durchgeführt hatte, man sich auch mit dem Thema befasst hat, wie das Regionalmarketing Altmark zukünftig organisiert werden kann. Es wurde eine Studie in Auftrag gegeben, die die Empfehlung gab, dass der Tourismusverband Altmark und der Regionalverein Altmark e.V. fusionieren sollten, um Synergien zu schaffen und um die Kräfte zu bündeln. Im Rahmen der weiteren Bewertung dieser Fusion hat sich der Fakt ergeben, dass sich zwischenzeitlich das EU-Beihilferecht wesentlich verändert hat. Beiträge von öffentlichen Einrichtungen werden bei Vereinen als Beihilfen gerechnet. Im Rahmen einer Fusion von Regionalverein Altmark und Tourismusverein würden die Beiträge und übrigen Beihilfen die De-minimis-Regel überschreiten. Das bedeutet, dass die Summe von 200.000 € über einen Zeitraum von drei Jahren, die dann ohne Vergabe an den neuen Verein gegeben werden kann, überschritten worden wäre. Damit wäre es ein beihilferechtlich relevantes Thema und es hätte die Aufgabe i.V.m. öffentlichen und privaten Partnern nicht so umgesetzt werden können, wie es angedacht war. Deshalb wurde durch einen Anwalt, der von beiden Vereinen beauftragt wurde, die Empfehlung gegeben, dass eine neue Struktur zu schaffen ist, die zu 100 % kommunal verankert ist, weil in diesem Fall die Möglichkeit besteht, die De-minimis-Regelung zu umgehen und die öffentlichen Mittel über einen Betrauungsakt an diese Einrichtung zu geben. Das bedeutet natürlich auch, dass die angedachte Fusion beider Vereine nicht mehr zielführend ist, weil das beihilferechtliche Problem die angedachte Vereinfachung und die angedachten Synergien unterlaufen würde. Weiterhin ist auch daran zu denken, dass die Prüfung, ob beihilfe-

rechtlich konform gearbeitet wurde, rückwirkend bis 2005 erfolgen kann und somit immer noch Rückzahlungsansprüche gestellt werden können. Der Vorteil einer Liquidation ist immer, wenn eine juristische Person liquidiert, dass damit auch keine Schadenersatzansprüche auftreten können.

Parallel dazu ist festzustellen, dass sich auch die förderrechtlichen Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt für die neue Förderperiode wesentlich geändert haben. Der Regionalverein Altmark wurde 2006 von beiden Kreistagen beauftragt, über den Bottom-up Ansatz als regionale Partnerschaft regionale bedeutsame Projekte zu erarbeiten bzw. die Entscheidung zu treffen, welches Projekt für die Region sinnvoll ist und welches besonders gefördert werden soll. In der letzten Förderperiode wurde das über den sogenannten ILE-Bonus umgesetzt.

In der jetzigen Förderperiode ist vorgegeben, dass bei einer Förderung, die aus dem Entwicklungsfond ländlicher Raum der EU kommt, eine zentrale Bewertung der Projekte vorgenommen werden muss. Das bedeutet, das Land entscheidet abschließend, welche Projekte im Rahmen des ELER umgesetzt werden und nicht mehr die Region für sich. Eine Ausnahme bildet der Leader-Prozess. Hier wurde der Bottom-up Ansatz weiter gefestigt und gestärkt. Alle anderen Förderinstrumente sind umstrukturiert worden. Über die GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) würde noch die Möglichkeit bestehen, einen regionalen Ansatz zu fördern. Hier hätten die Bundesländer die Möglichkeit gehabt, den Regionalisierungsansatz zu unterstützen. In Sachsen-Anhalt wurde aber entschieden, die Mittel aus der GAK als Kofinanzierung für die ELER-Mittel zu nehmen, und damit ist diese Möglichkeit auch weggefallen. Dadurch ist der Ansatz, eine Entscheidung in der Region über sinnhafte und sinnvolle Projekte zu treffen, nicht mehr zutreffend. Und damit ist eine wesentliche Aufgabe des Regionalvereins weggefallen.

Dies ist der Hintergrund, dass überlegt wurde, auch auf Vorstandsebene des Regionalvereins, dass der Verein letztendlich seine Aufgabe nicht mehr erfüllen kann, da sich die Rahmenbedingungen verändert haben und es sinnvoll wäre, diesen Verein dementsprechend zu liquidieren. Die Frage ist, wie man zukünftig mit dem sogenannten ILE-Bonus umgeht? Durch die Qualitätskriterien, die sich die Region gegeben hat, aber durch das Land nicht getragen werden, hat es dazu geführt, dass es eine reine Verwaltungsaufgabe geworden ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark ist in der Satzung mit der integrierten ländlichen Entwicklung und Kooperation von Entwicklungsprozessen beauftragt und kann dann, wenn der Verein liquidiert und nicht mehr für die Aufgabe zuständig ist, über die Umsetzung der integrierten ländlichen Entwicklungen zu entscheiden, diese Aufgabe übernehmen. Die Aufgabe wird der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark übertragen, weil sie in ihrer Funktion als Geschäftsstelle für den Regionalverein diese formell sowieso schon erfüllt hat.

Der Landrat: Der Gedanke der Fusion von zwei Vereinen hat sich aus rechtlichen Gründen erstmal schwierig gezeigt. Wir würden gegen EU-Recht verstoßen. Bei Bekanntgabe des Verstoßes müssten wir Geld zurückzahlen. Außerdem hat sich die Förderlandschaft verändert, sodass die Aufgabe für den Regionalverein so nicht mehr gegeben ist. Deshalb die Auflösung des Vereins. Die Aufgabe soll derjenige übernehmen, der sie bisher auch erfüllt hat, also die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark. Der ILE-Bonus ist eine Verwaltungsaufgabe. Auch beim Tourismusverein muss man sich Gedanken machen, dass man wieder auf rechtlich sichere Füße kommt. Diesbezüglich werden wir in diesem Jahr noch Vorschläge hier präsentieren, wo es hingehen soll, ob es eine GmbH wird oder eine Anstalt öffentlichen Rechts oder noch was anderes. Das Spannende bei dem Tourismusverein wird sein, wie man in dieser neuen Rechtsform das Traditionelle mit einarbeitet, d. h. wie man die privaten Partner mit einbaut und ob man das über Beiräte oder über Mitgliedschaften regelt. Das muss in Ruhe besprochen werden und da müssen Experten und die Mitglieder mitreden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Landrat stellt sodann die Vorlage zur Weiterleitung an den Kreistag zur Abstimmung.

einstimmig zugestimmt

zu TOP 11 Stellungnahme des Landkreises zur überörtlichen Prüfung des Landkreises Stendal mit dem Schwerpunkt "Organisation und Durchführung der Abfallwirtschaft im Landkreis Stendal" Vorlage: 332/2017

Der Landrat bittet Frau Gose und Frau Hoppe um entsprechende Ausführungen zur vorliegenden Beschlussvorlage.

Frau Gose erläutert jetzt den Teil, der die ALS betrifft: Es gab Mitte des Jahres 2015 eine überörtliche Prüfung des Landkreises Stendal mit dem Schwerpunkt Organisation und Durchführung der Abfallwirtschaft. Die Prüfungsanordnung ist von Mai 2015. Die Prüfer des Landesrechnungshofes waren von Juni bis November hier im Hause des Landkreises Stendal und bei der ALS in Osterburg.

Geprüft wurde alles: sämtliche Satzungen, Kalkulationen und Ausschreibungen bis hin zur Umsetzung der Abfallentsorgungspflicht sowie die Rechnungsprüfung innerhalb des Hauses der ALS. Im Ergebnis gab es 8 Prüfungsfeststellungen:

1. Ziffer 5.2. // Seite 11

Vergaberechtlicher Verstoß bei der Sperrabfallausschreibung für 2012

„Die Vergabe für das Jahr 2012 erfolgte unter Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen und war damit unzulässig.“

Hier wurde ein abgegebener Angebotspreis nachverhandelt. Dazu muss gesagt werden, dass wir als Gesellschaft der öffentliche Auftraggeber sind und im Jahr 2011 ein anderes Vergaberecht als im Moment galt. Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind wir nicht zur Anwendung der förmlichen Vergabeverfahren verpflichtet. Das ist jetzt anders. Jetzt gibt es ein Landesvergabegesetz.

Im Jahr 2011 wurde Wettbewerb zugelassen. Angebote wurden eingeholt, und die verschlossenen Angebote wurden zu einem bestimmten Stichtag (Landkreis und ALS waren anwesend) manipulationssicher geöffnet. Im nach hinein gab es ein Bietergespräch mit dem Entsorger, der die Entsorgung im Landkreis bereits durchführte. Die Preisnachverhandlung ist möglich, weil wir zur Anwendung des § 15 VOL/A nicht verpflichtet waren. Aus unserer Sicht ist das kein Vergabeverstoß.

2. Ziffer 6.1 // Seite 13

Kosten für die Altersteilzeit als Bestandteil des ALS-Entgeltes

„Die bisherige Berücksichtigung der Kosten für die Altersteilzeit in der Arbeits- und Freistellungsphase in der jeweiligen Kalkulation durch die ALS steht nicht im Einklang mit den Regelungen des KAG LSA. Der Landesrechnungshof bittet um zukünftige Beachtung.“

Hier wären die Kosten anzusetzen, die in einer jährlichen Berechnungsperiode tatsächlich anfallen. Personalkosten bei Altersteilzeit-Mitarbeitern seien nicht Gebührenansatzfähig. Das betrifft die Bildung von Rückstellung in der Arbeitsphase und die Zahlung von Aufstockungsbeträgen. Beides ist nicht konkret im Kommunalabgabenrecht geregelt. Wir haben in der Kommentierung zum Kommunalabgaberecht (Driehaus – Stand März 2016) recherchiert. Nach dieser Kommentierung gibt es ansatzfähige Kosten. Eine Berücksichtigung dieser Beträge widerspricht somit nicht dem § 5 KAG LSA.

Punkt 3 befasst sich mit den Kosten des Mahnwesens und

Punkt 4 mit den Kasseneinnahmeresten sowie uneinbringbaren Forderungen.

Hierzu wird Frau Hoppe Ausführungen geben.

5. Ziffer 7 // Seite 16

Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag

„Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landkreis als Gesellschafter, zukünftig auf die Einhaltung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages hinzuwirken.“

Die Prüfer haben festgestellt, dass in 2010, 2011 und 2013 die Verwendung des Jahresergebnisses später festgestellt wurde als der Gesellschaftsvertrag vorgibt (8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres). Im Jahr 2013 hatten wir im 1. Halbjahr keine Sitzung des Aufsichtsrates, obwohl pro Halbjahr eine Sitzung des Aufsichtsrates stattfinden muss. Das lag daran, dass wir am 25.05. 2014 die Kommunalwahl hatten. Bis zu die-

sem Termin war der Jahresabschluss der ALS noch nicht abgeschlossen. Auch gab es keine berichtspflichtigen Themen. Im September wurden die Vertreter durch den Kreistag gewählt, und im Oktober fand dann die Sitzung des Aufsichtsrates statt. Vorhandene Unterlagen waren dazu nicht aussagekräftig genug. Das wird in Zukunft besser beachtet und dokumentiert.

6. Ziffer 8 // Seite 18

Umwidmung der Deponierückstellung

„Der Landesrechnungshof bittet den Landkreis zukünftig sicherzustellen, dass die Umwidmungen der Deponierückstellung nachvollziehbar dokumentiert und durch die entsprechenden Gremien frühzeitig Beschlüsse gefasst werden.“

Hier ging es um die drei kreiseigenen Deponien in Stendal, Scheeren und Havelberg. In den vergangenen Zeiträumen der Gebührenkalkulationen haben wir teilweise Beträge aus den Deponierückstellung umgewidmet in den Sonderposten (damals noch Gebührenaussgleichsrücklage). Die Unterlagen dazu sollen zukünftig auch besser dokumentiert werden. Das werden wir auch sicherstellen.

7. Ziffer 8 // Seite 18/20

Entsorgungsvertrag mit der MHKW Rothensee GmbH bis 31.12.2017

„Der Landesrechnungshof bittet den Landkreis um Stellungnahme über das Veranlasste.“

Hier der Altvertrag aus dem Jahr 2003, der uns zu Zahlungen verpflichtet, wenn wir unseren Mindermengekorrridor nicht erreichen. Die Prüfer hatten uns für die Zukunft mitgegeben, dass wir bestimmte Dinge beachten sollten, so dass Fehler, die 2003 gemacht wurden, jetzt vermieden werden können. Jetzt gibt es keine Mindest- oder Maximalmengen mehr. Wir haben in 2016 neu ausgeschrieben und den Vertrag im August beschlossen. Die Hinweise des Landesrechnungshofes wurden berücksichtigt.

8. Ziffer 10 // Seite 21

Finanzrechtsstreit der ALS

„Der Landesrechnungshof bittet um Nachweis der ordnungsgemäßen Einstellung der Mittel aus dem Finanzrechtsstreit in die Gebührenkalkulation und der Vorlage einer KAG-konformen Gebührenkalkulation hinsichtlich der in der Gebührenaussgleichsrücklage berücksichtigten Mittel.“

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die ca. 1,2 Mio. € aus dem Finanzrechtsstreit für den Gebührenhaushalt zu verwenden sind. Dies wurde auch bereits umgesetzt. Diese Mittel stehen dann für den Gebührenaussgleich zur Verfügung.

Frau Hoppe erläutert jetzt den Teil Gebührenabrechnungen/Kämmerei:

3. Ziffer 6.2 // Seite 14

Kosten des Mahnwesens bis 2010 als Bestandteil des ALS-Entgeltes

„Der Landesrechnungshof bittet um Kenntnisnahme und zukünftige Beachtung.“

Der Landesrechnungshof schreibt in seinem Bericht, dass Mahnkosten nicht gebührenrelevant sind. Kosten des Mahnverfahrens dürfen nicht über die Gebühr finanziert werden. Der Landesrechnungshof bittet hier um Kenntnisnahme und zukünftige Beachtung. Seit 2011 wird dies bereits so umgesetzt.

4. Ziffer 6.3 // Seite 15, 16

Kasseneinnahmerest, uneinbringliche Forderung

Auch hier weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass Forderungsausfälle nicht gebührenrelevant sind. Diese Aufwendungen müssen durch den Haushalt des Landkreises getragen werden. Die Rückstellungen in Höhe von 1,245 Mio. € sind dem Gebührenhaushalt zurückzuführen. Die Rechtsmeinung des Landkreises aus dem KG heraus ist aber, dass kein Rechtsanspruch für diese Rückführung besteht, weil man das Periodenprinzip hat und nur ein Ausgleichsanspruch für den nachfolgenden Kalkulationszeitraum besteht. Es soll so verfahren werden, dass man Forderungsausfälle für die Zeit von 2009 bis 2014 berücksichtigt und dem Gebührenhaushalt zurückführt. Das werden dann aber nicht die 1,245 Mio. € sein, da in diesem Betrag auch Korrekturbuchungen enthalten sind. Nach einer ersten Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass ca. 297.000 € für diesen Zeitraum an Forderungsausfällen anzusetzen sind. Das sind dann alle Forderungs-

ausfälle bis auf befristete Niederschlagungen. Im Zuge der Prüfungsfeststellung sind bereits Rückstellungen gebildet worden. Jetzt wird entsprechend verfahren.

Der Landrat stellt die Vorlage zur Weiterleitung an den Kreistag zur Abstimmung.

mehrheitlich zugestimmt

Ja mehrheitlich Nein 0 Enthaltung 1

zu TOP 12 Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal
Vorlage: 333/2017

Der Landrat führt die Vorlage ein. Es wird vorgeschlagen, die Satzung um ein halbes Jahr zu verlängern. Dies jedoch mit geänderten Konditionen, die uns das Land vorgibt.

Herr Stoll: Die neue Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2017. Grund hierfür ist die Bewilligung, die den Landkreis Mitte Dezember 2016 erreicht hat. Mit dieser Bewilligung ist vom Land ein halbes Jahr lang die Finanzierung gesichert. Wir haben unseren Finanzplan dementsprechend angepasst. Seinerzeit sind 44 ehrenamtliche Integrationsquoten berufen worden. Wir wollten jetzt die Möglichkeit für die Fortführung dieser Arbeit geben und haben uns entschlossen, alle 44 Personen erneut zu berufen. Die Aufwandsentschädigung wird jedoch um 50 % gemindert, sodass nur noch die Hälfte des Betrages ausgezahlt werden kann. Falls eine Weiterbewilligung durch das Land erfolgt, würden voraussichtlich die gleichen Mittel bewilligt werden wie im 1. Halbjahr 2017. Entsprechend ist auch nochmal die Satzung in der Laufzeit zu ändern.

Auf Nachfrage erklärt Herr Stoll, dass der Sozialausschuss die Thematik am 08.02.2017 noch beraten wird.

Der Landrat stellt die Vorlage zur Weiterleitung an den Kreistag zur Abstimmung.

einstimmig zugestimmt

zu TOP 13 Anfragen und Anregungen

Der Landrat geht darauf ein, dass die Medienstelle derzeit etwas verändert wird. Über den aktuellen Stand wollen wir heute informieren.

Frau Dr. Bergmann verweist auf die Verlagerung der Medienstelle von Stendal nach Osterburg. Den Schulen steht eine Online-Ausleihe zur Verfügung. Der Landkreis hat dazu die notwendigen Lizenzen erworben. Alle Schulen, auch in den Verbands- und Einheitsgemeinden, haben Zugriff.

Der Ausleihort wird in das Gebäude der Stadt- und Kreisbibliothek in Osterburg ziehen. Es gibt aber auch die Möglichkeit zum Ausleihen in Stendal und Havelberg. In Stendal erfolgt die Ausleihe im Landratsamt und in Havelberg in der Fahrbücherei, die dann auch von den Schulen genutzt werden kann.

Die Orte und Zeiten werden den Schulen schriftlich mitgeteilt.

Nach den Ferien ist die Ausleihe in Osterburg wöchentlich ab 13.02.17, in Havelberg 14tägig ab 20.02.17 und in Stendal wöchentlich ab 23.02.17 möglich.

Der Landrat leitet zum Haushalt über. Das Landesverwaltungsamt teilte die Beabsichtigung einer Beanstandung mit. Er denkt, dass ein Beitragsbeschluss im Kreistag gefasst werden muss. Kurz vor der Beschlussfassung des Haushalts 2017 im Dezember 2016 wurde die Darstellung der Investitionen im Schulbereich angepasst. Lt. Aussage der Investitionsbank war der Stand im Dezember 2016, dass eine Gesamtfinanzierung und Bewilligung der STARK III Maßnahmen nur erfolgt, wenn die gesamten Eigenmittel zur Kreditaufnahme in einem Jahr im Haushalt dargestellt und auch vom Landesverwaltungsamt genehmigt werden. Das Landesverwaltungsamt wurde vom Landkreis Stendal über die neue Darstellung im Haushaltsplan 2017 informiert.

Bei der Haushaltsgenehmigung 2017 war das Landesverwaltungsamt mit dieser Darstellung nicht einverstanden. Wir müssen jetzt einen Schritt rückwärtsgehen zur ersten Vorlage. Ich würde empfehlen, im Februar im Kreistag den Beitrittsbeschluss zu fassen.

Frau Hoppe stellt anhand einer vorbereiteten PowerPoint-Präsentation den Stand des Genehmigungsverfahrens vor (siehe Anlage). Zentrale Aussagen des Landesverwaltungsamtes zum Haushalt waren, dass 1.) die Zusammenfassung der STARK III-Maßnahmen (01.12.2016) im Zuge der Vorgaben durch die Investitionsbank gegen den Haushaltsgrundsatz „Haushaltswahrheit / Haushaltsklarheit“ verstoßen würde. Die Folge ist, dass im Zuge der Zusammenfassung die Verpflichtungsermächtigungen zu gering seien. Die beantragte Kreditermächtigung (3.065.500 EUR) sei zu hoch. 2.) Der eingestellte Liquiditätskredit in Höhe von 63 Mio. EUR könne nur bis zu einer Höhe von 61 Mio. EUR genehmigt werden.

Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist wie folgt:

1. Von einer Beanstandung wird voraussichtlich unter der Voraussetzung eines Beitrittsbeschlusses abgesehen (Fristablauf am 27.01.2017).
2. Die Investitionsbank akzeptiert nach Abstimmungen zwischen MI und LVWA eine jahresscheibenweise Kreditveranschlagung.

Der Landrat fasst zusammen, dass die Schulen der STARK III-Maßnahmen fast die gleichen sind. Die Investitionen im Schulbereich sind jetzt aber nicht mehr auf ein Jahr dargestellt, so wie die Investitionsbank es gewünscht hatte, sondern so, wie wir es ursprünglich hatten auf mehrere Jahre verteilt. Man hat sich nochmal verständigt und sich geeinigt. Die Investitionsbank akzeptiert eine jahresscheibenweise Kreditveranschlagung.

Frau Theil bemerkt, dass es dann ja auch Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung hat. Kann man davon ausgehen, wenn wir die Kredite im Haushalt Jahr für Jahr abbilden, dass wir es auch genehmigt bekommen?

Frau Hoppe antwortet, in dem Moment, wo die Maßnahme in 2017 genehmigt wird, kann das LVWA es in 2018 nicht ablehnen. Es gibt ja auch Maßnahmen, die schon begonnen haben.

Der Landrat: Beim Haushalt guckt man sich immer den Gesamthaushalt an. Das sind Kredite, die speziell sind und die das Landesverwaltungsamt genehmigen muss, wenn sie nur für STARK III sind.

Der Landrat befragt den KVPA, ob man wegen einem Beitrittsbeschluss Probleme sieht? Dazu ist jetzt noch keine Beschlussvorlage vorliegend. Angedacht ist, noch den Finanzausschuss zur Thematik einzuberufen. Er würde es aber gerne im Februar in den Kreistag einbringen wollen.

Von Seiten des KVPA gibt es keine gegenteilige Meinung.

Frau Dr. Paschke spricht an, dass ihre Fraktion in der Haushaltsberatung der Meinung war und angekündigt hatte, dass man sich nochmal die Förderung von Schullandheimen angucken sollte. Zum nächsten Kreistag werden wir einen Vorschlag einbringen. Es gibt verschiedene Varianten, wie man die Rahmenbedingungen anpasst. Wir werden eine Variante vorschlagen. Der Haushaltsansatz im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 10.000 € wird dabei nicht überschritten werden. Der Antrag wird fristgerecht eingereicht.

Es gibt keine weiteren Anfragen und Anregungen.

Der Landrat schließt sodann den öffentlichen Teil der Sitzung.